


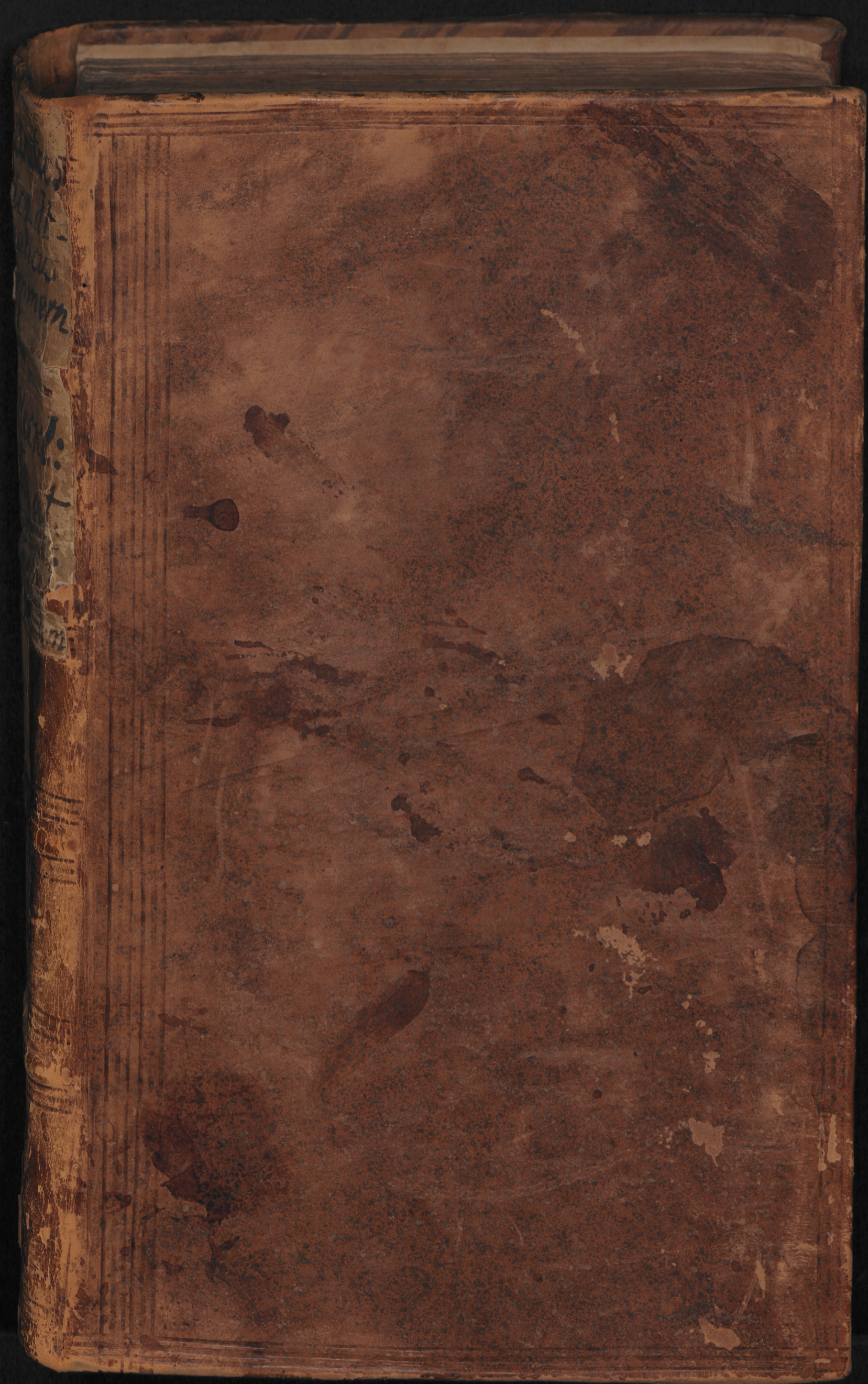
**Von Gottes gnaden Adolph Friedrich/ Hertzog zu Meckelnburg ... Erbare liebe
getrewen/ Demnach Wir ... gewisse nachrichtung erlangt/ das an den
Märckischen und Pommerischen Grentzen gegen Polen/ etliche tausend
Cossacken versamlet/ in willens der örter durch zubrechen/ und in diesen
löblichen NiederSächsischen Creiß/ ihrer gewonheit nach/ alles zuverhergen und
zu verderben ... : Datum [...] den [...] Iunii Anno 1625**

[S.l.], 1625

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769978223>

Druck Freier  Zugang





160

< Mus > Mk - 4062.
~~Mk - 83.~~

17.

Von Gottes gnaden Adolph Friedrich / Herzog zu Meckelburg/ etc.



Abareliebe getrewen / Demnach Wir von vornehmen / hohen vnd andern örtern verträwlich *arvisiret* vnd gewisse nachrichtung erlangt / das an den Märckischen vnd Pommerischen Grentzen gegen Polen / etliche tausend Sossacken versamblet / in willens der örter durch zubrechen / vnd in diesen löblichen Nieder Sächsischen Kreis / ihrer gewonheit nach / alles zuverhergen vnd zu verderben /

Wann Uns dann auß Lands Fürstlicher vorsorge oblieget vnd gebühret / solchem Landverderben dem Gesindlein vermittelst Göttlichen gnedigen beystands mit zusserster macht zu *resistiren*, vor zu wehren / vnd dasselbe von Unsern Fürstenthumben vnd Landen so viel möglich abzuhalten /

Als befehlen Wir euch hienit gnedig vnd ernstlich / bey verlust ewrer von Uns tragenden Lehen / das ihr euch / so starck ihr immer werden könnet / welches euch sonst an ewrem *ordinari* Kosdienst allerdings vnschädlich sein soll / gegen den

zu *wol armiret* einsettel / vnd das Vaterland vor endlichem verderb vermittelst Göttlicher hülff / ewrem vermügen nach / retten helffet / Das erfordert ewre Pflicht / gereichet euch selbst zum besten vnd geschicht daran Unser gnediger auch ernstest will vnd meinung / Datum

Janij Anno 1625.

July 1625.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a medieval script.

First paragraph of handwritten text, beginning with a large, ornate initial letter.

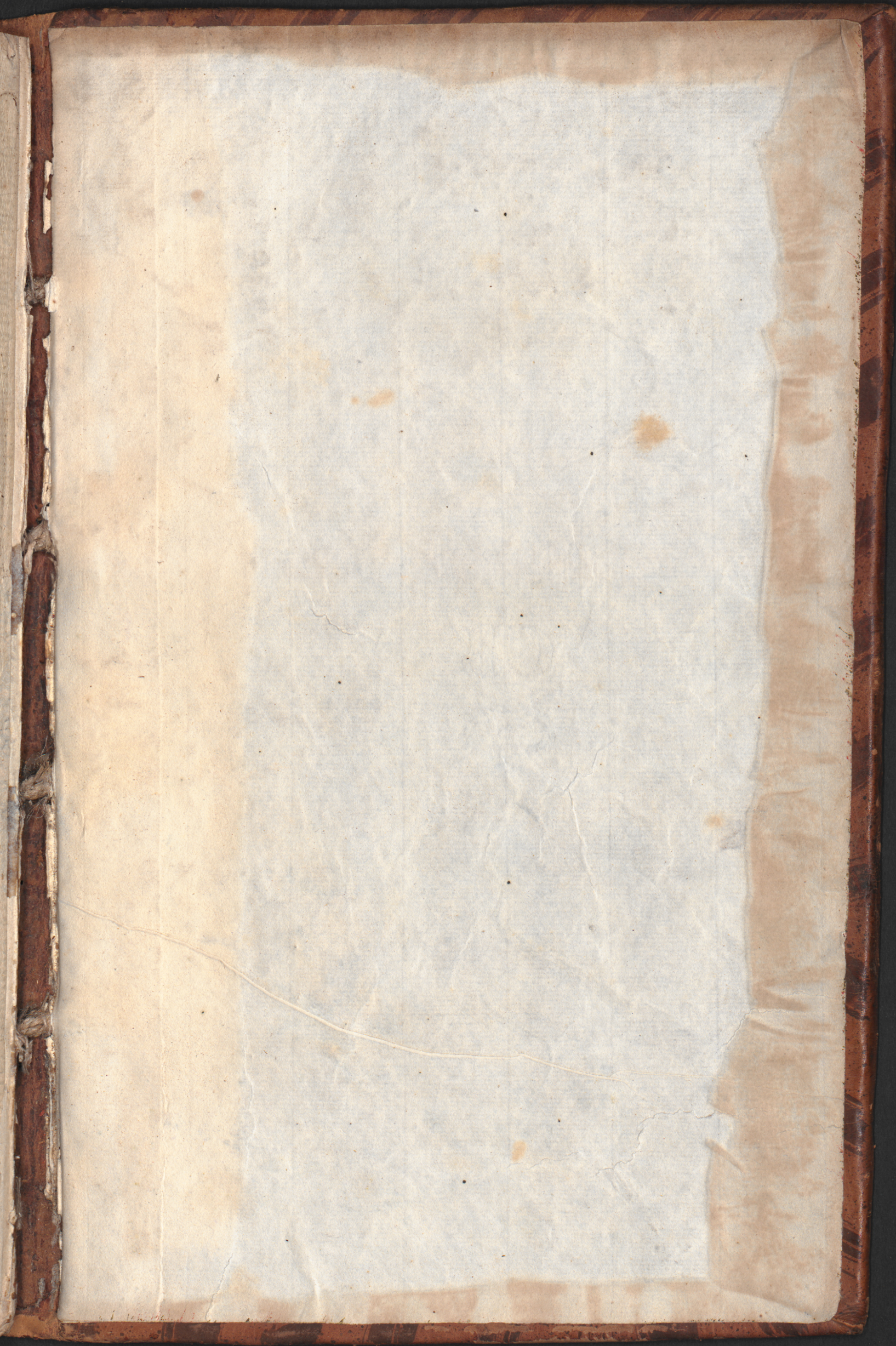


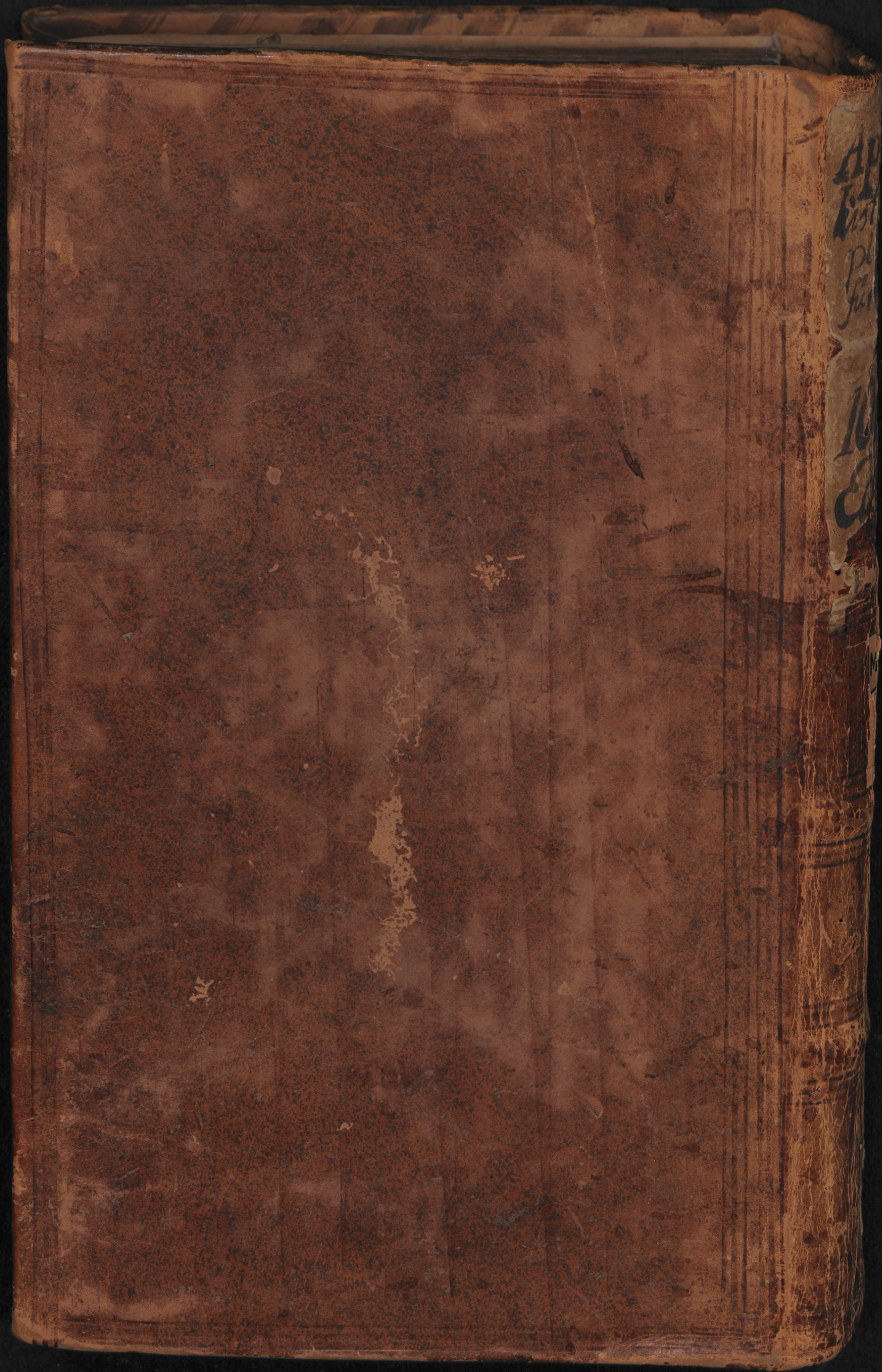
En Erbaru viften Neben getreue

Second paragraph of handwritten text, continuing the narrative or list.

Third paragraph of handwritten text.

Fourth paragraph of handwritten text.





ALS Gnaden /

Friedrich Wilhelm /

Markgraf zu Brandenburg /

**Landesherr zu Pommern / auch Graff zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herr.**

Unsern gnädigsten Grusses allen und jeden Unseren
Ämtern / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft
in diesen Städten / imgleichen denen Steuer-Commisariis und Ein
sammelern Unseren Befehlshabern / auch sonst allen und jeden Un
sern st- und Weltlichen Standes / hiemit zu wissen.

Daß in verschiedenen Örten in denen benachbahrten Landen überhand
nehmender Vorzucht obliegt / auff alle mögliche Wege zu präcavi
ren verdächtigen Dehrtern / die Seuche unter dem Vieh in diesen Lan
den und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / daß à dato an
keine Vieh aus frembden Landen in unsere Herzog- Fürsten

Landen und befehlen darauff obbenandten Unseren sämtlichen Lan
des-Beampten / Steuer- und Zoll- Bedienten / Krafft dieses
Unseren Zoll- Städten und Pässen möglichste Aufsicht zu haben /
daß es von einem Ort / wo keine Kranckheit unter dem Vieh grass
irt / wo Kranckheit und Sterben gewesen / berühret habe /
in unsere Lande herein gelassen / sondern die Leute / wo
hin sie wollen / damit so fort auff denen Grenken ab- und zurück

zu gehen / entschuldigen / sondern ein jeder sich für Schaden und Ungelegen
heit Bürgermeister und Rath Unser gnädigster Befehl / dahin zu sehen
sollt / daß an denen Grenz- Örten von allen Cankeln öffentlich abgel
setzt wird / dem geschicht Unser gnädigster auch ernster Wille und Meynung.
Gegeben auff Unser Bestung Schwerin den 30. Septembr. 1

